Gemeinde Roseburg

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Bianca Schulz

Beratungsreihenfolge:

GremiumGemeindevertretung Roseburg

Datum 13.12.2022

Beratung:

3. Änderung der Betreuungsvereinbarung (Abwasser)

Das Fachpersonal des Klärwerkes der Gemeinde Büchen führt die Kontrolle und Wartung sowie ggf. Instandhaltungsarbeiten an den Pumpwerken der Gemeinde Roseburg durch. Als Grundlage für die Arbeiten wurde eine Betreuungsvereinbarung geschlossen und die Abrechnung erfolgte bisher ohne Umsatzbesteuerung.

In 2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in § 2 b Umsatzsteuergesetz (UstG) neu geregelt und ist ab 01. Januar 2023 verpflichtend auf alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden. Diese Regelung beruht auf der Tatsache, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts Unternehmereigenschaften nach §2 Abs. 1 UStG aufweisen, sofern sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Bei der Erbringung von Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage gelten nun verpflichtend die allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuerrechts soweit es sich um eine steuerbare Leistung handelt.

Die Betreuungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Roseburg und der Gemeinde Büchen ist keine öffentlich-rechtliche Grundlage und sie umfasst zu erbringende Leistungen gewerblicher Art. Die Leistungen sind mithin steuerpflichtig und ab 01.01.2023 mit dem Umsatzsteuersatz von 19% zu berechnen. Diese Neuregelung des § 2b UstG macht die beigefügte Änderung der Betreuungsvereinbarung erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Roseburg beschließt die 3. Änderung der Betreuungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Büchen und der Gemeinde Roseburg in der vorliegenden Fassung.